

Einkommenssicherung

für freiberuflich Tätige

für selbstständig Erwerbstätige in Handel und Gewerbe

Fassung 1. März 2017

Versicherbare Betriebe

Tarifgruppe I

Freiberuflich Tätige im Gesundheitswesen

niedergelassene Ärzte und Fachärzte
Apotheker, Optiker, Heilpraktiker gem. §1
Heilpraktikergesetz, freiberuflich tätige Dentisten,
Zahnärzte, Homöopathen als Mitglied Verband
klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.,
selbständige Tierärzte.

Selbstständig Erwerbstätige im Gesundheitswesen
sind versicherbar, wenn nach Art und Umfang des Be-
triebes die Arbeitsunfähigkeit des Betriebsinhabers zu
einer erheblichen Unterbrechung des Betriebes führt.

Beachten Sie bitte die von der Anzahl der Dienstnehmer
abhängigen Mindestkarenzfristen! Hierzu gehören unter
anderem auch selbstständig tätige Pflege- und Altenbe-
treuer sowie Therapeuten.

Tarifgruppe II

Zahntechniker, Betriebsberater, EDV-Berater,
Grafiker, technische Zeichner, Rechtsanwälte,
Patentanwälte, Notare, freiberuflich tätige Architekten,
Diplomingenieure, Ingenieurkonsulenten, freiberuflich
tätige Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Buchprüfer,
Wirtschaftsprüfer

Tarifgruppe III

Feingewerbe, planende, kaufmännische und beratende Berufe

Handels- und Gewerbebetriebe, die nicht zur
Tarifgruppe II und auch nicht zu den nicht
versicherbaren Betrieben zählen.

Tarifgruppe IV

Handwerksberufe

Handels- und Gewerbebetriebe, die nicht zur Tarif-
gruppe III und auch nicht zu den nicht versicherbaren
Betrieben zählen.

Tarifgruppe V

Eingeschränkt versicherbare Berufe (Mindestka- renz 42 Tage, ohne Kündungsverzicht und ohne Erweiterungsklausel Psychische Erkrankungen)

Handels- und Gewerbebetriebe, die nicht zur Tarif-
gruppe IV und auch nicht zu den nicht versicherbaren
Betrieben zählen.

Nicht versicherbare Betriebe

Betriebe, bei denen aufgrund der Art der Betriebstätig-
keit ein Unterbrechungsschaden nicht quantifizierbar
bzw. nicht objektiv beurteilbar ist, z.B.: Saisonbetriebe,
Taxi- und Transportunternehmen, Gastwirte, Makler,
Handelsvertreter, Berufssportler, Sportlehrer, Lehrberu-
fe, Landwirte, Journalisten.

Ebenfalls nicht versicherbar sind Betriebe, bei denen
aufgrund der (zu hohen) Anzahl der Dienstnehmer oder
Teilhaber ein Unterbrechungsschaden bei Arbeitsun-
fähigkeit des (eines) Betriebsinhabers nicht oder nur
teilweise eintritt.

Betriebe, bei denen die verantwortlich leitende Person
aufgrund des Gesundheitszustandes nicht versicherbar
ist (Risikoprüfung wie bei Krankenversicherung).

Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die gänzliche oder
teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (der
Ordination, der Kanzlei etc.)

- wegen völliger Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb
verantwortlich leitenden bzw. versicherten Person
 - infolge Krankheit oder Unfall,
 - infolge einer Entbindung. → Die Leistung wird
pauschal für 7 Tage (ohne Abzug einer Karenz)
erbracht.

Verkürzung der Karenzfrist bei stationärer
Krankenhausbehandlung von mindestens
48 Stunden oder bei Unfall. In diesen Fällen wird die
Karenzfrist um 7 Tage verkürzt.

- Quarantäne im Zusammenhang mit einer Seuche
oder Epidemie
- Sonstiger Verhinderungsgrund durch
 - Tod des Ehegatten/Lebensgefährten, der Eltern
oder der Kinder
 - Flugverspätung oder Flugausfall
 - Kriegsereignisse oder innere Unruhen im Ausland
 - Sachschaden, ausgelöst durch
 - Brand, Blitzschlag oder Explosion,
 - Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus),
 - Schäden durch Austritt von Leistungswasser und
 - Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck,
Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben

Wichtiger Hinweis zu „Vorerkrankungen“:

Im Gegensatz zu anderen Anbietern am Markt können
bei der Generali „Vorerkrankungen“ in den Versiche-
rungsschutz eingeschlossen werden – sofern sie im
Antrag angegeben werden und der Einschluss nicht
ausdrücklich abgelehnt wird (Leistungsausschluss
durch Bes.Bed. 132). Es kann auch eine Wartezeit ver-
einbart werden (Bes.Bed. 133).

Versicherungssumme und Haftungszeit

- Die Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzt
- den während der Dauer der Betriebsunterbrechung entgangenen Deckungsbeitrag für fortlaufende Betriebsauslagen (Gehälter, Mieten, Steuern, Abschreibungen, Schuldzinsen, ...) und
 - den in dieser Zeit entgangenen Betriebsgewinn, sowie
 - ev. anfallende Schadenminderungskosten.

Die richtige Versicherungssumme

Die Versicherungssumme bzw. der Versicherungswert entspricht dem Deckungsbeitrag für die fixen Kosten und für den Gewinn, der ohne Betriebsunterbrechung innerhalb eines Jahres ab dem Schadenzeitpunkt erwirtschaftet worden wäre.

Der Deckungsbeitrag für variable Kosten des Unternehmens gehört nicht zum Versicherungswert, weil diese Kosten während einer Betriebsunterbrechung nicht anfallen und daher auch nicht zu ersetzen sind.

Haftungszeit

Die Haftungszeit beträgt generell 24 Monate

Karenz

Bei Personenschäden sind Karenzfristen vorgesehen, d.h. in den ersten Tagen einer Betriebsunterbrechung erfolgt keine Versicherungsleistung.

Wo steht die Karenz?

Die Karenz bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfalles muss in Antrag und Polizze festgehalten werden.

Die Karenz bei Quarantäne beträgt generell 2 Tage.

Weitere Regelungen zur Karenz in den ABFTD 2017:

- bei mehreren Unterbrechungen des Betriebes innerhalb von 6 Monaten wird die Karenzfrist nur einmal berechnet;
- bei Arbeitsunfähigkeit wegen stationärer Krankenhausbehandlung von mindestens 48 Stunden oder wegen Unfalles wird die Karenz um 7 Tage verkürzt.
- Mindestkarenz bei Krankheit oder Unfall: 21Tage

Bei selbstständig Tätigen können aufgrund der Anzahl der Dienstnehmer längere Mindestkarenzfristen erforderlich sein (Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte bleiben unberücksichtigt):

	Anzahl Dienstnehmer	Mindestkarenz
Tarifgruppe III	ab 4 Arbeitnehmer	28 Tage
Tarifgruppe IV	ab 4 Arbeitnehmer	28 Tage
TG III und IV	mehr als 6 Arbeitnehmer	Betrieb nicht versicherbar

Gestaffelte Karenz

Überlegen Sie bei der Beratung Ihrer Kunden bitte auch, dass Karenzfristen im einzelnen Vertrag gestaffelt angeboten werden können – z.B. Pauschalleistung EUR 75,- mit 21 Tagen Karenz und weitere EUR 150,- mit einer Karenz von 28 Tagen. Das Ergebnis: hohe Leistung bei längerer Betriebsunterbrechung bei zugleich relativ niedriger Prämie.

Altersgrenze

Das Endalter beträgt 65 Jahre.

Bestehende Verträge können über Anfrage Direktion (Versicherer) über das 65. Lebensjahr hinaus verlängert werden (Prämienquotierung auf Anfrage für jeweils einjährige Dauer).

Schadenfreiheitsbonus

In der vereinbarten Jahresprämie für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige und selbstständig Erwerbstätige ist ein Rabatt (**Schadenfreiheitsbonus**) in Höhe von 30% für die voraussichtliche Leistungsfreiheit berücksichtigt.

Tritt ein Unterbrechungsschaden ein, der zu einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag führt, wird mit Wirkung zur nächsten Prämienfälligkeit der vereinbarte Schadenfreiheitsbonus von 30% auf 15% reduziert. Tritt ein weiterer für den Versicherer leistungspflichtiger Unterbrechungsschaden aus dem Versicherungsvertrag ein, so entfällt der Schadenfreiheitsbonus mit Wirkung zur nächsten Prämienfälligkeit zur Gänze.

Bei folgenden Schadenereignissen wird der Schadenfreiheitsbonus nicht gekürzt: ABFTD 2017 Artikel 2 Punkt 2.2. (Entbindung); Punkt 2.3. (Quarantäne); Punkt 3. (sonstiger Hinderungsgrund).

Prämienzahlung

Die Prämie kann nach Wunsch des Kunden jährlich oder halbjährlich bezahlt werden.

Aus technischen Gründen ist die Zahlung aber nur im Lastschriftverfahren (Einziehungsauftrag) möglich.

Prämientarif

Die Prämien können unter www.einkommenabsichern.de berechnet werden.

Planmäßige Erhöhung der Prämienbeiträge und versicherten Leistungen (Dynamik)

1. Ab dem zweiten Versicherungsjahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages erhöhen sich der Gesamtprämienatz und in gleichem Ausmaß die Versicherungssummen jährlich um 2,5%.

2. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Erhöhungsmitteilung in geschriebener Form der Dynamik widersprechen. Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag auf den ursprünglichen Vertragszustand (Prämie und Leistung) zurückgeführt.

3. Widerspricht der Versicherungsnehmer der Erhöhungsdynamik ein weiteres Mal in Folge, so wird die Erhöhungsdynamik aus dem Vertrag unwiderbringlich gelöscht.

Aus der planmäßigen Erhöhungsdynamik unter Pkt. 1., Pkt. 2. und Pkt. 3. ergibt sich weder für den Versicherungsnehmer noch für den Versicherer ein Kündigungsrecht.